

Pflichten und Leistungen, die für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen (R. L.=G.=D. § 84¹). Insbesondere übt er als Gutsvorsteher die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten innerhalb des Gutsbezirkes in demselben Umfang aus wie innerhalb des Gemeindebezirkes der Gemeindevorstand (R. L.=G.=D. § 84¹; Ausführungsverordnung vom 22. August 1874 S. 125 § 28). Die Geschäfte des Gutsvorstehers können durch einen nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft geeigneten Stellvertreter, der seinen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, besorgt werden (R. L.=G.=D. § 84¹). Die allgemeinen Bestimmungen über die obrigkeitliche Stellung des Gemeindevorstandes, dessen Verpflichtung und Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft, das polizeiliche Hilfspersonal usw. gelten auch von dem Gutsvorsteher und seinem Stellvertreter. Für Staatswaldungen werden die Gutsvorstehergeschäfte vom Revierverwalter ausgeübt (Verordnung vom 12. Mai 1875). Auch im übrigen ist die Gleichstellung der selbständigen Gutsbezirke mit den Gemeinden, der Gutsvorsteher mit den Gemeindevorständen ausgesprochen hinsichtlich des Standesamtswesens (R.=Gef. 6. Febr. 1875 S. 23 § 10), des Wegebaues, der Militärleistungen, der Schornsteinfegerbezirke, der Kranken- und der Invalidenversicherung, der Fleischbeschau usw. Gewisse staatsgesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsaufgaben werden durch Anschluß an die benachbarten Gemeinden erfüllt (Gemeindeverbände; man vergl. den nächsten Abschnitt 3). Über das Verhältnis der selbständigen Gutsbezirke zu Kirche und Schule sei erwähnt: Soweit den Besitzern f. G. Patronat- und Kollaturrechte nicht zustehen, haben sie oder ihre Vertreter Sitz und Stimme im Kirchenvorstand und nehmen in bezug auf Anlagenbeschlüsse, Darlehnsaufnahmen und Rechtsstreitigkeiten dieselbe Stellung ein wie die Vertreter der eingepfarrten politischen Gemeinden. Im Schulvorstande hat der Besitzer des mit Wohngebäuden versehenen selbständigen Gutsbezirkes Sitz und Stimme.

Das Personal der Staatsforste bilden der Oberforstmeister des Bezirks, die Reviervorstände (Oberförster) und ihr Schutz- und Hilfspersonal. Der Oberforstmeister leitet und beaufsichtigt den Dienst und den technischen Betrieb in seinem Bezirke. Die Reviervorstände sind die ausführenden Beamten und verwalten ihre Reviere unter ihm selbständig. Das Schutz- und Hilfspersonal ist von praktischer (Förster, Reviergehilfen, Waldwärter) oder wissenschaftlicher Vorbildung. Daneben besteht die Forsteinrichtungsanstalt für das Einrichtungs- und Abschätzungswerk, Entwerfen neuer Wirtschaftspläne usw. Die Vorstände der Forstrentämter (zur Besorgung des Forstklassenwesens) sind den Revierverwaltern gleichgeordnet. (B. D. vom 9. Mai 1871 S. 67 §§ 1 bis 8, ferner vom 20. März 1905 S. 55; nach v. d. Mosel, Handwörterbuch für das Verwaltungsrecht usw.).

3. Gemeinsame und sonstige Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsbezirke.

Gemeindeverbandsachen: Die selbständigen Gutsbezirke werden in bezug auf Armenwesen mit den Nachbargemeinden zu Ortsarmenverbänden vereinigt, in bezug auf Impfwesen dem Impfsbezirke des Schulortes zugewiesen und ferner mit den Nachbargemeinden zu Hebammen-, Leichenfrauen-, Standesamtsbezirken, Steuer- und Einschätzungsdistricten und zu Wahlbezirken für